



FREUNDE DER ERDE

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
Landesverband Nordrhein Westfalen e.V.  
Kreisgruppe Mönchengladbach  
Wacholderweg 24  
41169 Mönchengladbach

 02161 – 400 606  
 01212 5110 27779  
MAIL MAIL@**BUND-MG.de**  
www **www.BUND-MG.de**

Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben vom  
Unser Zeichen  
Datum 18.07.2004

BUND Wacholderweg 24 41169 Mönchengladbach

An die  
Stadt Mönchengladbach  
Die Oberbürgermeisterin  
  
41050 Mönchengladbach

## Kompensationsmaßnahmen für den Nordpark

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

im Namen und mit Vollmacht des BUND-Landesverbandes nehmen wir zum o.g. Vorgang wie folgt Stellung.

Im Nordpark haben erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft stattgefunden bzw. werden noch stattfinden. Art und Umfang dieser Eingriffe sind in einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung detailliert dargestellt worden.

Bei den betroffenen Biotopen handelt/e es sich um ein eng verzahntes Mosaik aus unterschiedlichen Biotoptypen (Wald, extensives Grünland, Trockenrasen, Gebüsch, Obstbaumbestände..), für die Lage inmitten einer Großstadt relativ großflächig, ungestört und mit Kontakt zur offenen Landschaft, insbesondere Richtung Norden.

Der Verursacher der Eingriffe hat Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an anderer Stelle in dem durch den Eingriff betroffenen Raum durchzuführen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder der Landschaft gleichwertig wiederherzustellen (Ersatzmaßnahmen gem. § 5 LG NW).

Der größte Teil dieser Flächen verschwindet nach der Bebauung bzw. verliert einige oder alle der oben genannten Qualitätskriterien. Der Ersatz, der hierfür im Stadtgebiet bzw. im Nordpark selbst geschaffen werden muss, muss die gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder der Landschaft **gleichwertig** wiederherzustellen, wobei sich das „gleichwertig“ am Zustand der Flächen vor dem Eingriff zu orientieren hat und grundsätzlich ökologischen Mindeststandards, die weitgehend definiert sind, genügen muss.

Dazu zählt beispielsweise, dass

- die einzelnen Kompensationsflächen, wenn sie vom Biotoptyp her isoliert liegen, groß genug sind, um den potentiell dort lebenden oder lebensfähigen Tier- und Pflanzengemeinschaften ausreichend Entfaltungsmöglichkeiten (Mindestgröße für Nahrungserwerb, Brut-/Nistgelegenheiten, Revierbildung ...) zu geben (**Mindestarealgröße**)
- sie Kontaktmöglichkeiten zu ähnlichen Biotopen in der Nachbarschaft bieten, damit eine Zuwanderung mit potentiell dort lebensfähigen Tier- und Pflanzengemeinschaften überhaupt mög-

lich ist und der sogenannte genetische Austausch, Grundvoraussetzung für auf Dauer überlebensfähige Populationen, funktionieren kann (**Biotopverbund**)

- die Biotoptypen sich in Qualität und Quantität im Kompensationsflächenpool so ähnlich wiederfinden, wie sie durch den Eingriff zerstört oder beeinträchtigt wurden (**potentielle Gleichwertigkeit**)

Wichtig ist außerdem, dass die Kompensationsflächen für den Nordpark in vollem Umfang die ökologischen Mindestkriterien erfüllen müssen, d.h. bei den beiden Betrachtungsalternativen Ökologie und Landschaftsästhetik hat die Ökologie Vorrang vor landschaftsästhetischen Gesichtspunkten, die in der Regel miterfüllt werden – aber nicht umgekehrt!

Misst man die uns nun zur Kenntnis gebrachten Kompensationsflächen an diesen Kriterien, die wir nicht willkürlich festgelegt haben, sondern die der Rechtslage entsprechen, so zeigt sich:

1. Die Qualität der Maßnahmen kann aufgrund fehlender Angaben (genaue Lage, Biotoptyp, Gestaltungsschwerpunkte, Entwicklungsziel) nicht beurteilt werden.
2. Trotz Punkt 1 erscheinen die Größen der aufgelisteten Kompensationsflächen ökologisch nicht tragbar. Insbesondere bei den vorgesehenen Kompensationsflächen innerhalb des Nordparks scheint es sich überwiegend um gestalterische Grünelemente an Gebäuden, Verkehrswegen und Sportanlagen zu handeln, die als ökologische Kompensationsflächen ungeeignet sind. Diese Festsetzungen sind entsprechend rechtswidrig!
3. Einige der externen Kompensationsflächen der „1. Stufe“ (?), die in Karten umrissen sind, genügen den o.g. ökologischen Kriterien, gemessen an ihrer (isolierten) Lage, nicht (vgl. MTB Nr. 44, 58), andere können sich – entsprechend gestaltet – zu angemessenen Kompensationsflächen entwickeln (vgl. MTB 54, 69, 75). Ob und wann diese Flächen verfügbar sind und umgesetzt werden, geht aus den Anlagen leider nicht hervor.

Abschließend ergeben sich daraus folgende Forderungen, auf die wir **ggf. mit Nachdruck** hinweisen:

- Die Kompensationsflächen für den Nordpark müssen nachvollziehbar dargestellt werden mit Lage, Art und Ziel der Maßnahme sowie Verfügbarkeit bzw. Umsetzungszeitraum.
- Die Kompensationsmaßnahmen müssen ökologischen Mindeststandards genügen. Falls dies nicht zutrifft, und dies scheint nach unserem bisherigen Erkenntnisstand für einen Großteil der Maßnahmen, insbesondere im Nordpark selbst, der Fall zu sein, müssen neue Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden, ggf. außerhalb des Nordparkgeländes.
- Es herrscht zur Zeit ein Vollzugsdefizit für die Kompensationsmaßnahmen des Nordparks, das schnellstens aufgeholt werden muss.
- Angesichts der Größenordnung der Kompensationsmaßnahmen für den Nordpark (ca. 70 ha) ist ein Grünordnungskonzept notwendig, das die Flächen sinnvoll in die Stadtplanung unter Berücksichtigung vorhandener Natur- und Landschaftsschutzgebiete einbindet. In dieses Konzept, das lange überfällig ist, sollten auch zukünftige Kompensationsflächen für weitere Eingriffe in Natur und Landschaft (Vorrangflächen/Flächenpool) konzeptionell eingebunden werden.

Wir möchten Sie bitten, uns **bis zum 23.8.2004** über Ihr weiteres Vorgehen zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Bevollmächtigter des Landesverbandes  
zur Abgabe von Stellungnahmen nach  
§ 60 BNatSchG.